

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 19. Januar 2021	Nr. 6
------	------------------------------	-------

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom 13. Januar 2021

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2020 (Brem.GBl. S. 1270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abfallentsorgung

(1) Für die Entsorgung nicht gefährlicher Betriebsabfälle, die der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens (BGBl. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden von raumgebühpflichtigen Fahrzeugen für einen Zeitraum von jeweils fünf Tagen nachstehende Gebührensätze erhoben:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Kreuzfahrtschiffe	
pro BRZ	0,0490
alle anderen Fahrzeuge im Seeverkehr	
bis 1 500 BRZ	48,40
ab 1 501 BRZ bis 2 500 BRZ	64,54
ab 2 501 BRZ bis 3 500 BRZ	128,94
ab 3 501 BRZ bis 6 000 BRZ	214,94
ab 6 001 BRZ bis 10 000 BRZ	250,74
ab 10 001 BRZ bis 30 000 BRZ	262,76
über 30 001 BRZ	298,58

(2) Für Fahrzeuge im Seeverkehr, die Liegegeld zu entrichten haben, werden 25 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 für jeweils bis zu sieben Tagen pro sieben Tage Liegezeit fällig. Fahrzeuge, die bereits die Gebühr nach Absatz 1 entrichten, zahlen erst nach Ablauf des Berechnungszeitraums des Absatzes 1 den reduzierten Satz von 25 Prozent.

(3) Fahrzeugen, die die Gebühr nach Absatz 1 oder 2 entrichten, werden folgende Behältnisse für die getrennte Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt:

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße
A	Kunststoff	10 cbm
B	Lebensmittelabfälle	5 cbm
C	Haushaltsabfälle - Papier	10 cbm
C	Haushaltsabfälle - Glas	10 cbm
C	Haushaltsabfälle - Metall	10 cbm
D	Speiseöle	1 000 l
F	Restmüll	5 cbm
F	Betriebsabfälle - Putzlappen	800 l

andere Fahrzeuge im Seeverkehr bis 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße
A	Kunststoff	240 l
B	Lebensmittelabfälle	120 l
C	Haushaltsabfälle - Papier	120 l
C	Haushaltsabfälle - Glas	120 l
C	Haushaltsabfälle - Restmüll	240 l
F	Betriebsabfälle - Putzlappen	120 l

andere Fahrzeuge im Seeverkehr über 3 501 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße
A	Kunststoff	2 x 240 l
B	Lebensmittelabfälle	240 l
C	Haushaltsabfälle - Papier	240 l
C	Haushaltsabfälle - Glas	240 l
C	Haushaltsabfälle - Restmüll	2 x 240 l
F	Betriebsabfälle - Putzlappen	240 l

Für die genannten Abfälle können weitere Sammelbehälter kostenlos beim Entsorgungsunternehmen angefordert werden.

(4) Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle kann jeweils ein Sammelbehälter kostenlos beim Entsorgungsunternehmen angefordert werden.

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	60 l
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l
F	Lithiumbatterien	60 l
F	Spraydosen	60 l
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	5 cbm
I	Lampen (ElektroG Gruppe 3)	60 l
I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 5) dürfen keine Batterien enthalten	240 l

andere Fahrzeuge im Seeverkehr

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l
F	Lithiumbatterien	30 l
F	Spraydosen	30 l
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	800 l
I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 5) dürfen keine Batterien enthalten	240 l

(5) Von den nachfolgend aufgeführten Abfällen wird jeweils ein von der Fahrzeugbesatzung zur Abholung bereitgestelltes Gebinde, zum Beispiel ein Karton oder Kanister oder ein unverpackter Gegenstand kostenlos entsorgt, wenn die Gebinde oder Gegenstände neben den Sammelbehältern abgestellt werden:

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Gebindegröße
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	Stück
F	Großbatterien	Stück
I	Kühlgeräte (ElektroG Gruppe 1)	Stück
I	Bildschirme (ElektroG Gruppe 2)	Stück
I	Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 4)	Stück

andere Fahrzeuge im Seeverkehr

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Gebindegröße
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	30 l
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l
D	Speiseöle	30 l
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	Stück
F	Großbatterien	Stück
I	Lampen (ElektroG Gruppe 3)	30 l
I	Kühlgeräte (ElektroG Gruppe 1)	Stück
I	Bildschirme (ElektroG Gruppe 2)	Stück
I	Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 4)	Stück

(6) Zusätzlich zu in Absatz 4 und 5 aufgeführten Freimengen werden weitere gefährliche Abfälle auf Anforderung zu folgenden Gebührensätzen entsorgt:

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behälter-/ Gebindegröße	Gebührensatz in Euro
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	60 l	188,00
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l	68,00
D	Speiseöle	1 000 l	261,00
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l	52,00
F	Lithiumbatterien	60 l	625,00
F	Spraydosen	60 l	83,00
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	5 cbm	672,00
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	Stück	10,00
F	Großbatterien	Stück	52,00
I	Lampen (ElektroG Gruppe 3)	60 l	55,00
I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 5) dürfen keine Batterien enthalten	240 l	42,00
I	Kühlgeräte (ElektroG Gruppe 1)	Stück	19,00
I	Bildschirme (ElektroG Gruppe 2)	Stück	19,00
I	Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 4)	Stück	19,00

andere Fahrzeuge im Seeverkehr

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behälter-/ Gebindegröße	Gebührensatz in Euro
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	30 l	94,00
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l	68,00
D	Speiseöle	30 l	31,00
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l	52,00
F	Lithiumbatterien	30 l	314,00
F	Spraydosen	30 l	42,00
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	800 l	293,00
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	Stück	10,00
F	Großbatterien	Stück	52,00
I	Lampen (ElektroG Gruppe 3)	30 l	31,00
I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 5) dürfen keine Batterien enthalten	240 l	42,00
I	Kühlgeräte (ElektroG Gruppe 1)	Stück	19,00
I	Bildschirme (ElektroG Gruppe 2)	Stück	19,00
I	Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (ElektroG Gruppe 4)	Stück	19,00

(7) Fahrzeuge, deren Besatzung die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß nach der jeweiligen Abfallkategorie verwendet, müssen für den erhöhten Entsorgungsaufwand eine zusätzliche Gebühr für jeden falsch befüllten Behälter wie folgt entrichten:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	
	nicht gefährlicher Abfall	gefährlicher Abfall
Kreuzfahrtschiff	345,50	672,00
anderes Fahrzeug im Seeverkehr bis 3 500 BRZ	28,90	195,40
anderes Fahrzeuge im Seeverkehr über 3 501 BRZ	57,80	293,00

(8) Für die Entsorgung ölhaltiger Schiffsbetriebsabfälle, die der Anlage I des MARPOL Übereinkommens unterliegen, insbesondere Ölschlämme aus der Schwerölaufbereitung und Bilgenöle, wird bei jedem Hafenanlauf folgende Gebühr erhoben:

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Autocarrier und Ro-Ro-Fahrzeuge pro BRZ mindestens 32,50 Euro, höchstens 600,00 Euro	0,0090
Andere Fahrzeuge im Seeverkehr pro BRZ mindestens 63,00 Euro, höchstens 1 200,00 Euro	0,0180

(9) Fahrzeuge im Seeverkehr, die eine Gebühr nach Absatz 8 entrichten, erwerben einen Anspruch auf Kostenübernahme für die Standardentsorgung gemäß Anlage 2, sofern die Entsorgung durch eine Hafenauffangeinrichtung erfolgt, die im Abfallbewirtschaftungsplan für die öffentlichen Häfen der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht wurde.

(10) Für die Entsorgung der in Artikel 7 Absatz 3 des CDNI Übereinkommens als Hausmüll bezeichneten Abfälle von Fahrgastschiffen im Binnenverkehr, die über Schlafplätze für Fahrgäste verfügen, wird je Hafenanlauf eine Gebühr von 184 Euro erhoben. Das Entsorgungsunternehmen liefert Sammelbehälter für die getrennte Entsorgung von Lebensmittelabfällen, Kunststoff, Papier und Pappe, Glas, Metall sowie Restmüll an den Liegeplatz des Fahrgastschiffs.

2. Nach § 11 Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Von der Entrichtung der Gebühr nach § 10 Absatz 1, 2 und 8 sind Fahrzeuge befreit, die über eine Ausnahme nach § 9 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen verfügen.

(5) Von der Entrichtung der Gebühr nach § 10 Absatz 8 sind Fahrzeuge befreit, die die Voraussetzung nach § 8 Absatz 4 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen erfüllen.“

3. In Anlage 2 werden die Wörter „(zu § 10 Absatz 7)“ ersetzt durch die Wörter „(zu § 10 Absatz 9)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den 13. Januar 2021

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen